

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F916

ERGÄNZUNG ZUR GRUPPIERUNGSERLÄUTERUNG

Erklärt der Versicherungsnehmer, Sachen artmäßig unter einer Gruppe berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der "Gruppierungserläuterung" oder besonderer Vereinbarungen nicht gehören, so werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter derjenigen Gruppe entschädigt, unter welcher sie berücksichtigt wurden. Für diese Sachen gilt jedoch als Ersatzwert der Wert, der für die Gruppe vereinbart ist, zu der sie nach der "Gruppierungserläuterung" oder den besonderen Vereinbarungen gehören.